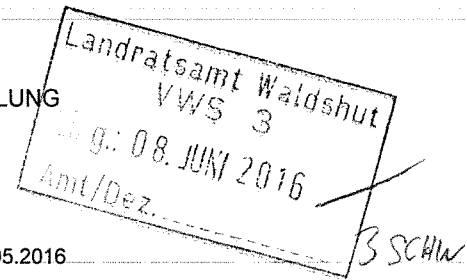




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 · 70025 Stuttgart



Landratsamt Waldshut
Dezernat 3 – Projekt Atdorf
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Datum 31.05.2016
Name Thomas Paul
Durchwahl 0711 95980-176
Telefax 0711 9598092-176
E-Mail Thomas.Paul@lgl.bwl.de
Gebäude Kienestraße 41, 70174 Stuttgart
Aktenzeichen 44-8914/2-3
(Bitte bei Antwort angeben!)

Per E-Mail an:
Mirjam.Schwarz@landkreis-waldshut.de



Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag gem. §73 Abs. 3a LVwVfG

Ihr Schreiben vom 24.03.2016; Az. 32/692.212 Atdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planfeststellungsverfahren nehmen wir im Benehmen mit der betroffenen unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Waldshut wie folgt Stellung:

Durch das Planfeststellungsvorhaben wird dauerhaft eine Fläche von ca. 94 ha für technische Anlagen und für den naturschutzfachlichen Ausgleich in Anspruch genommen. Über Dienstbarkeiten werden weitere rund 1.000 ha für den naturschutzfachlichen Ausgleich und rund 500 ha für den forstrechtlichen Ausgleich benötigt. Neben der direkten Inanspruchnahme von Privatgrundstücken verbleiben durch die Maßnahme Schäden an der allgemeinen Landeskultur z.B. durch unwirtschaftliche Restflächen oder durch Unterbrechung des forstlichen Wegenetzes.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurneuerungsverfahrens nach § 87 FlurbG vor. Betrachtet man nur den Privatanteil der über Grunderwerb benötigten Grundstücke (etwa 26,8 ha), müsste ein Flurneuerungsverfahren -bei



Büchsenstraße 54 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 95980-0 · Telefax 0711 95980-700
poststelle@lgl.bwl.de · www.lgl-bw.de

Behindertengerechter Parkplatz: Schloßstraße · S-Bahn: Stadtmitte · Stadtbahn (U): Berliner Platz (Liederhalle)
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

einem maximalen Landabzug für das Unternehmen von 5%- mindestens eine Fläche von etwa 540 ha umfassen. Sinnvoll wäre allerdings eine Aufteilung auf zwei Verfahren: Ein kleineres für das Haselbecken und ein größeres für das Hornbergbecken II. Vom Planfeststellungsvorhaben PSW Atdorf sind die aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahren Wehr (Dinkelberg), Görwihl-Strittmatt (Wald), Weilheim (Wald) und Murg (A 98) durch Ausgleichsmaßnahmen für das Unternehmen betroffen. Teilweise sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Flurneuerungsbehörde abgestimmt und bereits in die Planungen des jeweiligen Flurneuerungsverfahrens aufgenommen. Generell ist anzumerken, dass die Ausgleichsmaßnahmen sehr verstreut liegen und eine großzügige Zusammenlegung in der Flurneuerungsordnung teilweise verhindern. Das Ziel der Agrarstrukturverbesserung wird daher beeinträchtigt.

Unter dem Punkt A.V.6.7. wird um die Aufnahme der nachfolgenden Flurneuerungsverfahren, in welchen Berührungspunkte durch die Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sind, gebeten. Eine frühzeitige Abstimmung von Maßnahmen innerhalb der betroffenen Flurneuerungsverfahren mit der Unteren Flurbereinigungsbehörde ist ebenso wie eine weitere Beteiligung geboten.

Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg):

- Maßnahme 48-047 (Flst.-Nr. 4276): Die Maßnahme ist abgestimmt.
- Maßnahme 48-046 (Flst.-Nr. 4275): Diese Maßnahme ist neu hinzugekommen und grenzt unmittelbar an das Flurneuerungsverfahren an. Sie beeinträchtigt die Ziele der Flurneuerungsordnung nicht.
- Maßnahmen 48-015 (Flst.-Nr. 1149), 48-039 (Flst.-Nr. 2368), 48-040 (Flst.-Nr. 2368/1), 48-041 (Flst.-Nr. 2876), 48-042 (Flst.-Nr. 3520), 48-043 (Flst.-Nr. 3521), 48-044 (Flst.-Nr. 3523) und 48-045 (Flst.-Nr. 3562): Diese Maßnahmen sind abgestimmt.
- Maßnahme 48-038 (Flst.-Nr. 2352): Die Maßnahme ist nicht abgestimmt und verhindert eine Zusammenlegung zu wirtschaftlich nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen auf dem in dieser Hinsicht wegen der topographischen Verhältnisse ohnehin schon stark eingeschränkten Dinkelberg. Aus Sicht der Flurneuerungsordnung ist diese Maßnahme abzulehnen, da sie den Zielen der Flurneuerungs-

nung zuwider läuft. Wir verweisen auf eine Besprechung am 17.06.2015, bei der die Vertreter des Vorhabensträgers (Herr Kauschwitz und Herr Vollmer) gegenüber der Unteren Flurneuordnungsbehörde zugestimmt haben, dass über die bereits bestehenden Verträge hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Offenlandbereich innerhalb des Flurbereinigungsgebietes in die Planfeststellung aufgenommen werden.

Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald):

- Maßnahme 11-002 (Flst.-Nr. 383): In der Flurneuordnung wird der westlich angrenzende befestigte Weg verbreitert und als asphaltbefestigter Holzabfuhrweg ausgebaut. Bei der Aufforstung ist ein ausreichender Abstand zum Weg zu beachten, dass dieser nicht durch Wurzelwerk beeinträchtigt wird.
- Maßnahme 13-021 (Flst.-Nr. 458): An der östlichen Flurstücksgrenze wird der Riegelhaldenweg im Rahmen der Flurneuordnung ausgebaut und verbreitert. Dies ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

Flurbereinigung Weilheim (Wald):

- Maßnahmen 15-001 (Flst.-Nr. 734) und 15-002 (Flst.-Nr. 889): Derzeit befinden sich die Flurstücke nicht im Flurbereinigungsgebiet, grenzen aber unmittelbar an. Im Falle einer Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahme ist es vorteilhaft, die jeweiligen Flurstücke beizuziehen, da sich die vorgesehene dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme durch eine zweckmäßige Bodenordnung und eigentumsrechtliche Regelungen einfacher umsetzen ließe.
- Maßnahme 15-003 (Flst.-Nr. 1121): Derzeit befindet sich das Flurstück nicht im Flurbereinigungsgebiet, grenzt aber unmittelbar an. Der nordöstlich angrenzende Weg soll in der Flurneuordnung ausgebaut werden, im Falle einer Realisierung ist es vorteilhaft, das Flurstück beizuziehen.
- Maßnahmen 15-004 (Flst.-Nr. 1439) und 17-001 (Flst.-Nr. 184): Derzeit befinden sich die Flurstücke nicht im Flurbereinigungsgebiet, grenzen aber unmittelbar an. Ein Ausbau angrenzender Wege ist nicht vorgesehen, die Beiziehung der jeweiligen Flurstücke bringt aus Sicht der Flurneuordnung keine Vorteile.

- Maßnahme 16-001 (Flst.-Nr. 1088): Derzeit befindet sich das Flurstück nicht im Flurbereinigungsgebiet, grenzt aber unmittelbar an. Es wird derzeit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans abgestimmt, ob dieses Flurstück zur Ausweisung eines Weges zum Flurbereinigungsverfahren beigezogen werden muss. In diesem Fall müsste die in der Planfeststellung vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ggf. an die neue Örtlichkeit angepasst werden.

Flurbereinigung Murg (A 98):

Es sollte berücksichtigt werden, dass im Flurbereinigungsverfahren Murg (A 98) Ende 2018 die vorläufige Besitzeinweisung vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass sich der momentane Zuschnitt und die Größe von Flurstücken, z.B. durch Zusammenlegung, noch ändern können. Eines der Ziele des Verfahrens ist die Erschließung der einzelnen Flurstücke. In den Planfeststellungsunterlagen wird in vielen Fällen als Maßnahme „Zufahrt“ angegeben. Durch geänderte Bedingungen vor Ort, könnte sich der Bedarf an solchen Zufahrten möglicherweise ändern. Dies wäre im Einzelnen zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Flurneuerungsbehörde abzustimmen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren sehen wir ausdrücklich als erforderlich an.

Insbesondere sollten frühzeitige Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Flurneuerungsverwaltung darüber stattfinden, in welchem Umfang neu anzuordnende Unternehmensflurneuerungsverfahren zur Umsetzung des Planfeststellungsvorhabens und zur Vermeidung landeskultureller Schäden zweckmäßig wären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Constantin